

## Deutsch lernen und unterrichten – Arbeitsmaterialien

### Unterrichtsreihe: Auf dem Amt

#### 03 Arbeitserlaubnis

##### Europäische Union

Um in Deutschland eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, muss der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für EU-Bürger **gelten keine Einschränkungen**. Somit können EU-Bürger in jedem Land der Europäischen Union leben und auch arbeiten. In Deutschland muss man dennoch eine **formale** Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Zu den EU-Ländern gehören:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

##### Sonderfälle

Aber nicht nur EU-Bürger haben die oben genannten Vorteile, sondern auch Bürger aus weiteren europäischen Ländern, die einen besonderen Vertrag mit der EU haben. Zu diesen Ländern gehören Norwegen, Island und Liechtenstein. Ihre Bürger haben aufgrund des **Abkommens** zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die gleichen Rechte wie EU-Bürger. Für Schweizer gibt es erleichterte Bedingungen durch das so genannte Gastarbeiterabkommen.

Unternehmer, Chefs einer eigenen Firma, dürfen zwar keine Tätigkeit als **Arbeitnehmer** ausführen, aber dennoch in Deutschland arbeiten. Dafür brauchen sie einen Nachweis, dass sie sich selbst finanzieren können. Ist das der Fall, erhalten sie eine Aufenthaltsgenehmigung und dürfen in Deutschland arbeiten.

##### Nicht-EU-Bürger

Es wird nur dann eine Arbeitserlaubnis erteilt, wenn der Nicht-EU-Bürger eine Aufenthaltsgenehmigung hat. Ist dies der Fall, setzt sich die Ausländerbehörde normalerweise mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung. Die Ausländerbehörde stellt dann fest, ob und für welche Dauer **mit** der Erteilung einer Arbeitserlaubnis zu **rechnen** ist. Ist der gewünschte Arbeitsort und die Tätigkeit bekannt, kann ein Bewerber auch eine entsprechende Anfrage beim örtlichen Arbeitsamt stellen, bevor er nach Deutschland kommt. Eine Arbeitserlaubnis kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und **unter Prüfung** des jeweiligen Falls **erteilt werden**. Unter bestimmten Umständen brauchen Nicht-EU-Bürger keine Arbeitserlaubnis (z.B. bei Tätigkeiten als **leitende Angestellte**).

**Ihr Deutsch ist unser Auftrag!**

DW-WORLD.DE/deutschkurse

## Deutsch lernen und unterrichten – Arbeitsmaterialien

### Unterrichtsreihe: Auf dem Amt

#### Glossar

**es gelten keine Einschränkungen** – es gibt keine Begrenzungen

**formal** – hier: der Form halber; es ist sicher, dass man die Arbeitserlaubnis ausgestellt bekommt

**Abkommen, das** – der Vertrag

**Arbeitnehmer, der** – der Angestellte bei einer Firma, einer Einrichtung

**mit etwas rechnen** – etwas erwarten

**unter Prüfung von etwas** – etwas wird geprüft

**etwas wird erteilt** – etwas wird ausgestellt; man bekommt etwas

**leitende Angestellte, der** – der Chef für andere Angestellte (jedoch nicht der ganzen Firma oder Einrichtung)

#### Fragen zum Text

1. Murat F. ist türkischer Staatsangehöriger und arbeitet in Dortmund in einer Speditionsfirma. Er ist leitender Angestellter. Braucht Murat F. eine Arbeitserlaubnis, um seiner Tätigkeit nachgehen zu dürfen?
2. Hasan M. aus Kuwait ist Unternehmer, er möchte in Deutschland arbeiten und Handel betreiben. Welche Bedingungen muss er erfüllen, um eine Arbeitserlaubnis zu erhalten?
3. Peter D. aus Deutschland ist Handwerker. In welchen EU-Ländern darf er ohne Probleme arbeiten?
4. Svenja J. ist Norwegerin. Was braucht sie, um in Deutschland arbeiten zu dürfen?